## Landtag Nordrhein-Westfalen

13. Wahlperiode



### Ausschussprotokoll 13/1036

27.11.2003

## Unterausschuss "Landesbetriebe und Sondervermögen" des Haushalts- und Finanzausschusses

29. Sitzung (öffentlich)

27. November 2003

Düsseldorf - Haus des Landtags

15:00 Uhr bis 16:55 Uhr

Vorsitz:

Günter Garbrecht (SPD)

Stenograf: Günter Labes

### Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

1 Gesetz über die Feststellung der Haushaltspläne des Landes Nordrhein-Westfalen für die Haushaltsjahre 2004 und 2005 (Haushaltsgesetz 2004/2005) und Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz - LBesG NRW)

Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksachen 13/4500 (Neudruck) und 13/4660 (Erste Ergänzung)

Einzelplan 03 a)

> Kapitel 03 610 - Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik in Verbindung mit Beilage 2 zu Einzelplan 03 (Wirtschaftsplan des LDS)

Vertreter des Innenministeriums beantworten die Fragen aus den Reihen des Unterausschusses zum LDS.

1

П

Ausschussprotokoll 13/1036

Unterausschuss "Landesbetriebe und Sondervermögen" des Haushalts- und Finanzausschusses 29. Sitzung (öffentlich)

27.11.2003

Is-be

Seite

#### Kapitel 03 640 - Landesvermessungsamt -

4

in Verbindung mit Beilage 3 zu Einzelplan 03 (Wirtschaftsplan des Landesvermessungsamtes)

Die Fragen der Abgeordneten werden von den Vertretern des Innenministeriums beantwortet.

# Kapitel 03 620 - Gemeinsames Gebietsrechenzentrum Hagen (GGRZ Hagen) -

8

in Verbindung mit Beilage 4 zu Einzelplan 03 (Wirtschaftsplan des GGRZ Hagen)

## Kapitel 03 650 - Gemeinsames Gebietsrechenzentrum Köln (GGRZ Köln) -

in Verbindung mit Beilage 5 zu Einzelplan 03 (Wirtschaftsplan des GGRZ Köln)

# Kapitel 03 660 - Gemeinsames Gebietsrechenzentrum Münster (GGRZ Münster) -

in Verbindung mit Beilage 6 zu Einzelplan 03 (Wirtschaftsplan des GGRZ Münster)

Zu den Gebietsrechenzentren werden keine Fragen gestellt.

#### b) Einzelplan 12

9

# Kapitel 12 700 - Sondervermögen Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW (BLB/NRW)/Liegenschaftsvermögen -

in Verbindung mit Beilage 2 zu Einzelplan 12 (Wirtschaftsplan des Sondervermögens Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW)

Vorlage 13/2423

VA Krähmer (FM) erstattet einen Bericht und beantwortet die Fragen der Abgeordneten.

## 2 Richtlinie des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW für bauliche Investitionen

Vorlage 13/2367

Der Ausschuss nimmt die Richtlinien zur Kenntnis.

(Kein Diskussionsteil)

27.11.2003

ls-be

Seite

16

### 3 Gesetz zur Änderung personalvertretungsrechtlicher Regelungen des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW (BLB NRW) sowie des Landesbetriebes Straßenbau NRW

Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 13/4580

Der Unterausschuss empfiehlt mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU dem Haushalts- und Finanzausschuss, den Gesetzentwurf der Landesregierung anzunehmen.

#### 4 Verschiedenes

- Sitzungstermine im Jahr 2004

Der Unterausschuss kommt überein, in dieser Sitzung noch keine Entscheidung über die Sitzungstermine zu treffen.

(Kein Diskussionsteil)

\*\*\*\*

Is-be

27.11.2003

VA Krähmer (FM) räumt ein, der BLB habe einen betriebswirtschaftlichen Anreiz, Erlöse zu produzieren, weil das innere Darlehen gegenüber dem Land sehr hoch verzinst werde. In der Diskussion zwischen dem Finanzministerium und der Geschäftsführung müsse ein Instrumentarium entwickelt werden, wie mit den unterschiedlichen Gesichtspunkten, was erscheine aus der Sicht der Wertrealisierung und aus betriebswirtschaftlicher Sicht sinnvoll und was ausschließlich als sinnvoll erachtet werde, weil man ein mit 9,8 % verzinstes Darlehen abbaue, im Einzelfall umgegangen werden sollte. Auf diese Thematik sei auch der Landesrechnungshof in seiner Stellungnahme zum BLB eingegangen. Deshalb habe er, Krähmer, in seinem Einführungsbeitrag sehr großen Wert auf die betriebswirtschaftliche Tragfähigkeit im Einzelfall gelegt.

### 3 Gesetz zur Änderung personalvertretungsrechtlicher Regelungen des Bauund Liegenschaftsbetriebes NRW (BLB NRW) sowie des Landesbetriebes Straßenbau NRW

Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 13/4580

#### VA Krähmer (FM) gibt folgende Einführung:

Ich beziehe mich in meinen Äußerungen, soweit sie genereller Natur sind, gleich auch auf den Landesbetrieb Straßenbau. Detailfragen sind dann an das zuständige Ressort zu richten.

Erstens. Die ursprüngliche Sonderregelung, um die es sich handelt, bei den Gesetzeswerken zur Errichtung dieser beiden Landesbetriebe war aus der Sicht der Landesregierung angemessen, um in der Ausbauphase den Personalvertretungen der Betriebe durch die Verleihung des Status als Hauptpersonalrat den direkten Kontakt mit dem jeweils zuständigen Minister zu ermöglichen, ohne dass die anderen übrigen im Geschäftsbereich vertretenen Personalvertretungsbelange dabei immer hineinfließen.

Der Grund, diese Verlängerung der Sonderregelung seitens der Landesregierung zu beschließen und dem Unterausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen, besteht darin, dass die Notwendigkeit gesehen wird, da die Aufbaubemühungen in den Betrieben anhalten, diesen Status den Personalvertretungen für eine weitere Wahlperiode zu ermöglichen.

Zweitens. Eine unmittelbare Kostenfolge im Sinne von Mehrkosten hat das nicht. Beide Betriebe müssen ja nach dem Landespersonalvertretungsrecht auf jeden Fall einen Gesamtpersonalrat haben. Der Gesamtpersonalrat hätte nicht weniger Freistellungen, Reisetätigkeit und Sitzungstätigkeit als der Gesamtpersonalrat, der gleichzeitig die Aufgaben des Hauptpersonalrates hat, verursacht. Denn sämtliche Geschäfte, die mit der jeweiligen Betriebsleitung zu diskutieren sind, bespricht er in seiner Eigenschaft als Gesamtpersonalrat. Die Bezeichnung und die Verleihung der Eigenschaft als Hauptpersonalrat hat lediglich die zusätzliche Konsequenz, dass eine unmittelbare Ansprache des Ministers erfolgt. Dazu werden aber normale turnusmäßige Sitzungen herangezogen, die einmal im Vierteljahr stattfinden.

ls-be

27.11.2003

Drittens. Die Landesregierung trägt damit auch einem - zumindest kann ich das für den BLB sagen - virulenten Interesse der in den Bereichen der Finanzverwaltung tätigen Berufsverbände und Gewerkschaften und auch der bestehenden Personalräte Rechnung, weil sowohl der Hauptpersonalrat des Finanzministeriums, der de facto der Hauptpersonalrat der Steuerverwaltung ist, wie auch der Gesamtpersonalrat des BLB in seiner Eigenschaft als Hauptpersonalrat sehr zu schätzen wissen, dass diese beiden relativ heterogenen Welten auch weiterhin in ihrer Gesprächsmöglichkeit mit dem Minister parallel zueinander statt ineinander gemengt tätig werden können.

Erwin Siekmann (SPD) empfiehlt, da sich alle Beteiligten für diese Regelung aussprächen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Norbert Post (CDU) macht darauf aufmerksam, Zufriedenheit entstehe manchmal auch, wenn man unter Druck das erhalte, was man dringend benötige. Der Umbau der Betriebe sei noch nicht abgeschlossen. Deshalb bedürfe es für die dort Beschäftigten weiterhin des direkten Ansprechpartners Minister bzw. Ministerium, um sich Gehör verschaffen zu können.

Nach einer Strukturuntersuchung beim Straßenbau sollten zwei Standorte verbleiben. Plötzlich gehe die Entwicklung zurück und es werde an einem neuen Standort "gebastelt". Beim BLB verlaufe die Entwicklung wohl etwas stringenter. Aber offensichtlich sei man beim BLB noch nicht so weit, dass die Leute sich als Mitarbeiter eines Betriebes empfänden.

Die Vorlage belege, dass die Mitarbeiter noch die direkte Beziehung zum Minister benötigten. Außerdem sei die Umstrukturierung dieser Betriebe bei weitem noch nicht so weit fortgeschritten, wie es eigentlich angestrebt worden sei.

Wolfgang Dietrich (CDU) hebt hervor, die Erprobungsphase werde durch diese Gesetzesänderung von dreieinhalb Jahre auf siebeneinhalb Jahre ausgedehnt. Ihn interessiere, ob fest stehe, dass keine Freistellungen wegfielen, wenn der Personalrat beim BLB in den Hauptpersonalrat übergeleitet werde. Dazu verweise er auf die Antwort auf eine Kleine Anfrage des Kollegen Uhlenberg, wonach es in der Landesverwaltung 828 Freistellungen gebe und fünf für Vertrauensleute, verbunden mit einem Kostenvolumen von 30,2 Millionen € an Personalkosten. Ferner sei ihm der Gedanke gekommen, dass es sich vielleicht um eine lex specialis für eine der größten Einzelgewerkschaften, nämlich Ver.di, handele, weil Verschiebungen einträten, wenn der Personalrat der Betriebe in den Hauptpersonalrat übergeleitet würde.

VA Krähmer (FM) antwortet, der Gesamtpersonalrat des BLB erhalte die Aufgaben eines Hauptpersonalrats. Das heißt, wenn er diese Aufgabe nicht hätte, verbliebe er unverändert mit derselben Mitgliederzahl und Freistellungsanzahl als Gesamtpersonalrat beim BLB.

Die Landesregierung sei der Auffassung, dass man diesen Gesprächskontakt zwischen den Beschäftigtenvertretungen der beiden Betriebe und den zuständigen Ministerien

ls-be

27.11.2003

und Ministern um eine weitere Wahlperiode verlängern sollte. Was den BLB und die Finanzverwaltung angehe, wünschten sich die Beschäftigten keine Befristung um eine weitere Wahlperiode, sondern eine Dauereinrichtung. Deshalb treffe nicht zu, dass dieser Gesetzentwurf die Umsetzung eines Hilferufes der Beschäftigten darstellte, weil diese eine Dauereinrichtung forderten. Der Grund dafür bestehe darin, dass der Hauptpersonalrat des Finanzministeriums, der im Wesentlichen der Hauptpersonalrat der Finanzverwaltung sei, die Auffassung vertrete, er könne sich in seinen Sitzungen nicht auf die Anliegen der Finanzverwaltung konzentrieren, wenn er sich auch noch mit den Anliegen der BLB-Beschäftigten auseinander setzen müsste. Die Beschäftigtenvertretung des BLB befürchte, auf Dauer für deren Anliegen keine ausreichende Gesprächsqualität erreichen zu können, wenn sie mit der Mehrheit der Beschäftigten der Finanzverwaltung in einem Hauptpersonalrat das Gespräch mit dem Minister führen müsse. Das habe nichts mit Übergangsproblemen, sondern damit zu tun, dass in dem einen Betrieb die Angestellten die Mehrheit bildeten und in dem anderen Beamte. Möglicherweise gehe dieses Anliegen auch darauf zurück, dass sich aufseiten der Beschäftigten die Organisationsgewohnheiten unterschieden. Wenn das zutreffe und sich die Landesregierung diese Überlegung zu Eigen gemacht hätte, handelte es sich nicht um eine lex specialis für Ver.di, weil diese Gewerkschaft auf diese Art und Weise einige sichere Mandate im Hauptpersonalrates des Finanzministeriums hätte, sondern um eine für die DStG, die bisher allein im Hauptpersonalrat des Finanzministeriums vertreten sei. Aber die Landesregierung habe sich selbstverständlich diese entsprechenden Überlegungen nicht zu Eigen gemacht.

gez. Günter Garbrecht

Vorsitzender

be/31.03.2004/06.04.2004

180